LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3395
zu Drucksache 11/2804
14. 12. 1989

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit

auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/2804 –

Abwassersituation auf Militärflughäfen in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 11. Juli 1989 hat folgenden Wortlaut:

Von den 14 militärischen Flughäfen in Rheinland-Pfalz verfügen nach Auskunft der Landesregierung (Landtagsdrucksache 11/2617) die Flugplätze Bitburg und Spangdahlem über eigene Kläranlagen für die Behandlung der anfallenden Oberflächenwässer. Zumindest für den Standort Spangdahlem muß dieser Darstellung widersprochen werden. Presseberichten war zu entnehmen, daß zwar gewisse Verbesserungen bezüglich der Entsorgung hochbelasteten Löschwassers bei Feuerwehrübungen erzielt werden konnten, in der Fläche wird nach wie vor über einen sogenannten Heckengraben „entsorgt", der zur Klärung der anfallenden Schadstoffbelastung des Oberflächenwassers in keiner Weise tauglich ist. Die amerikanischen Streitkräfte hätten ihrerseits eine Summe von 11 Millionen DM für den Bau einer Kläranlage für Spangdahlem in Aussicht gestellt. Mit dem Bauauftrag ist frühestens 1991 zu rechnen.
Welche Abwasserentsorgung bei den anderen militärischen Flugplätzen betrieben wird, ist weitgehend unbekannt. Es muß jedoch davon ausgegangen werden, daß die anfallenden Abwässer im Belastungsgrad solchen aus Industriebetrieben ähnlich sind und „gefährliche Stoffe" im Sinne des § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthalten. Dabei handelt es sich im Einzelfall um pyrogene Schadstoffe (Kerosin, Öle, auch bleihaltige Treibstoffgemische); Enteisungsmittel mit schwer abbaubaren Stickstoffverbindungen, die zudem eine erhöhte Ammoniumbelastung bewirken; Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe beinhalten und zu dioxinhaltigen Abwässern führen können. Es sind dies überwiegend Schadstoffe, die bei „zivilen" Einleitern verschärfter genehmigungsrechtlicher Aufsicht unterstellt sind. Indes liegt die Befürchtung nahe, daß die Betreiber von Militärflugplätzen derlei Abwässer ungenehmigt in den nächsten Bach einleiten bzw. auch in das Grundwasser gelangen lassen.
Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Flughafenabwässer werden an den 14 Standorten mit welcher Abwassertechnik entsorgt?
   (Bitte auflisten nach Standort, Abwassermenge pro Jahr – gegebenenfalls geschätzt – und Kläranlagentyp, in den eingeleitet wird, differenziert, z. B.: nur mechanisch, unbelüfteter Absetzteich, Oxidationsgraben, Gruppenkläranlage mit Tropfkörper, aber auch Heckengraben, Regenrückhaltebecken bzw. direkt in Vorfluter usw.)
2. Welche Daten über Art und Menge flugplatzspezifischer Schadstoffe im Abwasser der jeweiligen Anlagen liegen der Landesregierung vor, unter besonderer Berücksichtigung der in obigem Einleitungstext benannten Problemstoffe?
   a) Welche Routine-Untersuchungen wurden durchgeführt?
   b) Welche Stichproben-Untersuchungen wurden durchgeführt?
   c) Welche Messungen liegen über den sogenannten Spülstoß vor (Rollbahn- und Pisten-Abwaschung unmittelbar nach einsetzendem Regen)?
   (Bitte auflisten nach Standort, untersuchten Parametern, Konzentration für den Einzelstoff oder Summenparameter: z. B. Blei, Ammonium, BSB5, AOX.)
3. Über welche wasserrechtlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder alte Rechte verfügen die 14 Flugplatzbetreiber als Einleiter in Vorfluter oder in die öffentliche Kanalisation im einzelnen, und sind diese in den Wasserbüchern eingetragen?

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 11. Januar 1990

4. Bewertung der Schädlichkeit der Flughafenabwässer nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG):
   a) Welche Schadeinheiten gelten für die einzelnen Flugplätze nach den Nummern der Anlage A.(1) zu § 3 AbwAG?
   b) Gibt es Abgabenbefreiungen bzw. Ausnahmen von der Abgabenpflicht (§ 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2)? Wenn ja, wie sind diese begründet?
5. Welche Träger der Abwasserbeseitigung erhalten für welche Mengen abgeleiteter Oberflächenwässer der Flugplätze welche Beträge an Abwasserabgaben, und von wem werden diese gezahlt?
6. Die angesprochenen Flughafenabwässer enthalten „gefährliche Stoffe" im Sinne des § 7 a WHG. Wie beurteilt die Landesregierung das bisherige Fehlen einer entsprechenden Abwasserverwaltungsvorschrift für diese speziellen schadstoffträchtigen Oberflächenwässer?

Das **Ministerium für Umwelt und Gesundheit** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Dezember 1989 wie folgt beantwortet:

Die Abwassersituation auf Militärflugplätzen in Rheinland-Pfalz ist wie andere Fragen des Umweltschutzes seit langem Gegenstand von Abstimmungsgesprächen der Landesregierung mit den amerikanischen Oberbefehlshabern, insbesondere der US-Luftwaffe in Europa. Die Landesregierung hat am 17. Februar 1989 mit den US-Streitkräften ein förmliches Abkommen über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Umweltschutz abgeschlossen. Der Gewässerschutz wird darin an erster Stelle genannt; daneben werden die Altlastsanierung und der Bodenschutz angeführt. Außer diesen Kontakten auf der Ebene des Ministerrates bestehen vielfältige Formen der Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachressorts. Das Ministerium für Umwelt und Gesundheit ist maßgeblich an der deutsch-amerikanischen Arbeitsgruppe beteiligt. Diese hat, wie die Landesregierung bereits in ihrer Antwort vom 24. März 1988 auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 11/1086) erwähnt hat, auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen behandelt.

Durch dieses Vorgehen werden die Bemühungen der zuständigen Landes- und Bundesbehörden, die Abwasserbeseitigung von Flugplätzen auf einen den heutigen Anforderungen entsprechenden Stand zu bringen, wesentlich unterstützt.

Von den in Rheinland-Pfalz bestehenden 14 militärischen Flugplätzen sind acht als Flughäfen einzustufen (Drucksache 10/2283). Der Landeplatz Hoppstädten-Weiersbach wird seit längerem für den militärischen Flugbetrieb nicht mehr benutzt. Von den militärisch genutzten 13 Flugplätzen verfügen acht über eigene Abwasseranlagen mit Einleitungen in Gewässer. Fünf Flugplätze (Büchel, Mendig, Bad Kreuznach, Mainz-Finthen und Föhren) sind an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen.

Auf dem Flugplatz Baumholder sind nur zwei Hubschrauber und etwa zehn Personen stationiert. Das Schmutzwasser wird in einer Kleinkläranlage behandelt. Es handelt sich hier um eine Kleineinleitung im Sinne des § 8 des Abwasserabgabengesetzes, die abgaberechtlich nicht gesondert erfaßt wird.

Für alle Flugplätze ist festzustellen, daß „gefährliche Stoffe" im Sinne von § 7 a WHG im Abwasser, die eine gezielte Behandlung erfordern würden, nicht zu erwarten sind. Sie liegen nach allen Erfahrungen unterhalb der Schwellenwerte des Abwasserabgabengesetzes und der Landesverordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in eine Abwasseranlage. Deshalb bedarf die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation keiner wasserrechtlichen Zulassung (Genehmigung) im Sinne der Frage 3. Bei Anschluß des Abwassers an die öffentliche Abwasserbeseitigung entfällt die unmittelbare Veranlagung zur Abwasserabgabe, die an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer anknüpft. Die Abwälzung der Abgabe auf die Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen fällt in die Zuständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung als Träger der Abwasserbeseitigung. Der Landesregierung liegen in diesen Fällen keine Angaben zur Bewertung der Schädlichkeit im Sinne der Frage 4 vor.

Auf Flugplätzen fällt in der Regel dem häuslichen Schmutzwasser vergleichbares Abwasser, Abwasser aus der Flugzeugwartung und -instandhaltung sowie Flugfeldabwasser (Niederschlagswasser) an. Insbesondere das im Winterhalbjahr abfließende Niederschlagswasser kann flugplatzspezifische Inhaltsstoffe, z. B. Glykole oder Harnstoff aus Enteisungsmaßnahmen enthalten. Außerdem enthält es die auch für sonstige Verkehrsflächen typischen Stoffe wie Treib- und Schmierstoffrückstände oder Reifenabrieb.

Für die verbleibenden sieben Flugplätze mit eigenständiger Abwasserbeseitigung werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

1. Standort Hahn

Das mit rund 500 000 m^3/a anfallende Schmutzwasser wird in der flugplatzeigenen Kläranlage (Tropfkörperanlage) mechanisch-biologisch behandelt. Das Niederschlagswasser wird je nach Verschmutzungsgrad über fünf Absetz- und Rückhaltebecken im übrigen unmittelbar in Gewässer eingeleitet. Der Vorreinigung des Abwassers dienen 53 Leichtflüssigkeitsabscheider, davon sechs mit Koaleszenzstufe.

Zur Sanierung der Niederschlagswasserbeseitigung wird in nächster Zeit eine Studie, kombiniert mit einem Wasserrechtsantrag, bei der Wasserbehörde vorgelegt.

2. Standort Pferdsfeld

Das mit rund 20 000 m^3/a anfallende Schmutzwasser wird in der flugplatzeigenen Kläranlage (Tropfkörperanlage) mechanisch-biologisch behandelt.

Das Niederschlagswasser wird über sechs Rückhaltebecken und teilweise unmittelbar in Gewässer eingeleitet. Als Vorreinigungsanlagen sind insbesondere die derzeit bestehenden 52 Leichtflüssigkeitsabscheider, davon drei mit Koaleszenzstufe, zu nennen. Vorgesehen sind weitere Vorreinigungsanlagen und die Sanierung der Kanalisation als Trennverfahren. Hierzu wurde eine Studie erarbeitet mit dem Ziel, das biologisch zu behandelnde Schmutzwasser der Gruppenkläranlage „Oberes Ellerbachtal" zuzuführen.

3. Standort Ramstein

Rund 1,6 Mill. m^3/a Schmutzwasser werden in zwei flugplatzeigenen Kläranlagen (Tropfkörperanlagen) mechanisch-biologisch behandelt. Von der zuständigen Wasserbehörde wird angestrebt, diese beiden Kläranlagen aufzulassen und die anfallenden Schmutzwässer an die kommunale Kläranlage Landstuhl, die entsprechend erweitert werden muß, anzuschließen.
Für die Übergangszeit müssen die beiden vorhandenen Anlagen jedoch nochmals verbessert werden. Entsprechende Maßnahmen sind eingeleitet.

Die anfallenden Niederschlagswässer werden derzeit über ein Kanalsystem bzw. offene Gräben sowie ein Rückhaltebecken in den Mohrbach geleitet. Im Zuge einer in Bearbeitung befindlichen Studie über die Entwässerung des gesamten Flugplatzbereiches werden weitere Möglichkeiten für die Rückhaltung von Niederschlagswasser untersucht.

4. Standort Sembach

Das mit rund 580 000 m^3/a zu veranschlagende Schmutzwasser wird in zwei flugplatzeigenen Kläranlagen (Tropfkörperanlagen) mechanisch-biologisch behandelt.
Es wird derzeit untersucht, ob das anfallende Abwasser an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden kann.

Das Niederschlagswasser wird über Leitungen und ein offenes Grabensystem in Rückhaltebecken, die aufgrund einer vorliegenden Studie erweitert werden müssen, in Gewässer eingeleitet.

Seit dem Winterhalbjahr 1987/88 werden die mit Enteisungsmitteln belasteten Wässer gesammelt und zur zentralen Kläranlage Kaiserslautern verbracht.

5. Standort Zweibrücken

Das mit 240 000 m^3/a zu veranschlagende Schmutzwasser wird in einer flugplatzeigenen Kläranlage (Tropfkörperanlage) mechanisch-biologisch behandelt. Für die Kläranlage, die derzeit überlastet ist, wurde ein Sanierungsplan vorgelegt. Ein Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung dürfte langfristig die bessere Lösung darstellen.

Eine der Wasserbehörde vorliegende Studie weist für den gesamten Flugplatzbereich die noch fehlenden Rückhaltebecken und die Möglichkeit zur Zurückhaltung und Behandlung mit Enteisungsmitteln belasteten Abwassers aus.

6. Standort Bitburg

Das Schmutzwasser, rund 811 000 m^3/a, wird in einer flugplatzeigenen Kläranlage (Belebungsanlage) mechanisch-biologisch behandelt.
Die Kläranlage ist überlastet und wird z. Z. erweitert (siehe auch Landtagsdrucksache 11/2667).

Die anfallenden Niederschlagswässer werden über neun Regenrückhalteanlagen in die Gewässer eingeleitet. Es ist beabsichtigt, diesen Einrichtungen weitere Fangbecken vorzuschalten. In den dafür in Betracht kommenden Bereichen wird das Abwasser über Leichtflüssigkeitsabscheider und Emulsionsspaltanlagen geführt.

7. Standort Spangdahlem

Das auf rund 1,2 Mill. m^3/a zu veranschlagende Schmutzwasser wird in einer flugplatzeigenen Kläranlage (Tropfkörperanlage), die allerdings überlastet ist, mechanisch-biologisch behandelt. Die Planung für eine Sanierung ist in Auftrag.

Das Niederschlagswasser wird über neun Regenrückhaltebecken geführt, bevor es in die Gewässer eingeleitet wird. Ein Regenrückhaltebecken verfügt über ein vorgeschaltetes Fangbecken zum Abfangen des Spülstoßes.

Hinsichtlich der anstehenden Verbesserungen kann auch hier auf die Drucksache 11/2667 verwiesen werden. Danach sollen auch hier in vorhandene und geplante Rückhaltebecken Fangbecken integriert werden, die den ersten Spülstoß, z. B. mit „Enteisungsmitteln" belastetes Niederschlagswasser, auffangen. Die Belastung dieses Wassers soll dann in der zentralen biologischen Kläranlage abgebaut werden.

Es bleibt noch anzumerken, daß nach uns vorliegenden Informationen z. Z. ein Eisfrühwarnsystem erprobt wird. Eine wesentlich sparsamere Dosierung der Enteisungsmittel soll ermöglicht werden. Mit einer Reduzierung bis zu 50 v. H. wird gerechnet.

Zu Frage 2:

Soweit der Landesregierung Meßergebnisse bekannt sind, werden sie für die einzelnen Standorte wie folgt angegeben:

Standort Hahn

CSB:	Mittelwert der letzten fünf Messungen	65 mg/l
	höchster gemessener Wert	77 mg/l
BSB_5:	Mittelwert der letzten fünf Messungen	18 mg/l
	höchster gemessener Wert	25 mg/l

NH_4-N = 13 mg/l; AOX = 0,06 mg/l; Cd = 0,0006 mg/l; Hg^4 < 0,0002 mg/l; Cu = 0,0116 mg/l; Ni = 0,0124 mg/l; Pb = 0,0036 mg/l; Cr = 0,0019 mg/l (einmalige Messungen).

Standort Pferdsfeld

CSB:	Mittelwert der letzten fünf Messungen	43 mg/l
	höchster gemessener Wert	59 mg/l
BSB_5:	Mittelwert der letzten fünf Messungen	9 mg/l
	höchster gemessener Wert	19 mg/l

NH_4-N = 9 mg/l; AOX = 0,035 mg/l; Cd < 0,0005 mg/l; Hg^4 < 0,0002 mg/l; Cu = 0,006 mg/l; Ni = 0,004 mg/l; Zn = 0,17 mg/l; Pb < 0,001 mg/l; Cr = 0,002 mg/l (einmalige Messungen).

Standort Ramstein

Kläranlage Nord

CSB:	Mittelwert	48 mg/l
	höchster gemessener Wert	52 mg/l
BSB_5:	Mittelwert	10 mg/l
	höchster gemessener Wert	12 mg/l
NH_4-N:	Mittelwert	8 mg/l
	höchster gemessener Wert	10 mg/l

Kläranlage Süd

CSB:	Mittelwert	48 mg/l
	höchster gemessener Wert	50 mg/l
BSB_5:	Mittelwert	12 mg/l
	höchster gemessener Wert	13 mg/l
NH_4-N:	Mittelwert	8 mg/l
	höchster gemessener Wert	11 mg/l

Standort Sembach

Kläranlage – Flugplatz

CSB:	Mittelwert	65 mg/l
	höchster gemessener Wert	68 mg/l
BSB_5:	Mittelwert	10 mg/l
	höchster gemessener Wert	11 mg/l

Kläranlagen – Housing Area

CSB:	Mittelwert	73 mg/l
	höchster gemessener Wert	106 mg/l
BSB_5:	Mittelwert	21 mg/l
	höchster gemessener Wert	32 mg/l

Standort Zweibrücken

Zu diesem Standort liegen keine aktuellen Messungen vor.

Standort Bitburg

CSB:	Mittelwert	36 mg/l
	höchster gemessener Wert	38 mg/l
BSB_5:	Mittelwert	7 mg/l
	höchster gemessener Wert	8 mg/l

Standort Spangdahlem

CSB:	Mittelwert	170 mg/l
	höchster gemessener Wert	200 mg/l
BSB_5:	Mittelwert	75 mg/l
	höchster gemessener Wert	130 mg/l

Für den ersten Spülstoß liegen keine spezifischen Messungen vor.

Zu Frage 3:

Für den Standort Hahn liegen für die Abwasserbehandlungsanlagen überwiegend Genehmigungen vor. Die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis für die einzelnen Benutzungstatbestände wird im Rahmen der Sanierungsplanung beantragt werden.

Für die Einleitung aus der Kläranlage des Flugplatzes Pferdsfeld wurde 1963 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Verschiedene Abwassermaßnahmen einschließlich eines Regenrückhaltebeckens wurden in der Folgezeit wasserrechtlich genehmigt. Die Neufassung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Einbeziehung aller Benutzungstatbestände wird im Rahmen der Sanierung der Gesamtentwässerung erfolgen.

Für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Ramstein-„Nord" wurde die wasserrechtliche Erlaubnis 1987 und für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Ramstein-„Süd" wurde die wasserrechtliche Erlaubnis 1988 erteilt. 1987 wurden für die Einleitung von Niederschlagswasser und 1989 für die Einleitung von Mischwasser aus Regenentlastungsanlagen wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt. Derzeit werden weitere Niederschlagswassereinleitungen zur Vorbereitung der wasserrechtlichen Behandlung erfaßt.

Erlaubnisse aus den Jahren 1986 und 1987 für den Flugplatz Sembach beziehen sich auf die Oberflächenentwässerung.

Für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage des Flugplatzes Zweibrücken und von Mischwasser aus dem Regenwasserklärbecken auf dieser Kläranlage wurde die wasserrechtliche Erlaubnis 1985 erteilt.

Im Jahre 1988 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bitburg in die Kyll erteilt. Ferner liegen zwei Erlaubnisbescheide für das Einleiten von Niederschlagswasser über zwei Regenrückhaltebecken und einen Regenwasserkanal in ein Gewässer III. Ordnung auf der Gemarkung Masholder vor.

In den Jahren 1986 und 1988 wurden wasserrechtliche Erlaubnisbescheide für das Einleiten von Niederschlagswasser aus verschiedenen Einzugsgebieten des Flugplatzes Spangdahlem über vorgeschaltete Regenrückhaltebecken erteilt. Hierbei wurde mit der Erlaubnis vom 13. Juli 1989 u. a. zur Auflage gemacht, daß die Parallelrollbahn erst in Betrieb gehen darf, wenn die gesamte Abwasserkonzeption des Flugplatzes realisiert worden ist.

Die Eintragung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen ist gesetzlich vorgeschrieben; es muß davon ausgegangen werden, daß die Bezirksregierungen gesetzliche Bestimmungen beachten.

Zu Frage 4:

a) Im Rahmen der Veranlagung zur Abwasserabgabe haben die zuständigen Behörden die der Veranlagung zugrundezulegende Zahl der Schadeinheiten für die einzelnen Flugplätze wie folgt mitgeteilt:

Standort Hahn:	766	Schadeinheiten
Standort Pferdsfeld:	75	"
Standort Ramstein:	3 408	"
Standort Sembach:	1 040	"
Standort Zweibrücken:	170	"
Standort Bitburg:	600	"
Standort Spangdahlem:	2 000	"

b) Die Ausführungsbestimmung zu § 7 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) ist in § 9 Abs. 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) und diejenige zu § 10 Abs. 2 AbwAG in § 3 Abs. 1 LAbwAG enthalten. Besonderheiten für die Abwasserbeseitigung von Flugplätzen ergeben sich hieraus nicht. Das Einleiten von Niederschlagswasserbeseitigung von militärischen Flugplätzen ist bereits auf Grund des § 7 Abs. 1 AbwAG abgabenfrei. Soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser über die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, kann auf Grund des § 9 Abs. 2 LAbwAG von der Abgabefreiheit ausgegangen werden.

Zu Frage 5:

Eine Antwort zu dieser Frage entfällt auf Grund der Ausführungen zu Frage 4 b).

Zu Frage 6:

Gefährliche Stoffe sind nur solche, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Stoffe dieser Art sind im Niederschlagswasser nur in so geringen Spuren enthalten, daß eine gezielte Behandlung technisch nicht möglich ist. Daher besteht kein Bedarf für eine allgemeine Verwaltungsvorschrift über Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser dieses Herkunftsbereiches auf der Grundlage des § 7a Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz WHG. Auf die einleitenden Ausführungen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Dr. Beth
Staatsminister